Stand: Februar 2023
SKR: 3.110.0

Gemeinde Stäfa

Verordnung

zum Fonds für den kommunalen Mehrwertausgleich

(Komm. Mehrwertausgleichsverordnung, VFMAG)

(vom 29. November 2021)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich 3
Art. 2 Zuweisung von Mitteln 3
Art. 3 Verwendungszweck 4
Art. 4 Beiträge 5
Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand 5
Art. 6 Beitragsberechtigte 6
Art. 7 Gesuch 6
Art. 8 Prüfung des Gesuchs 6
Art. 9 Entscheid 7
Art. 10 Auszahlung von Beiträgen 7
Art. 11 Umsetzungspflicht 7
Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen 8
Art. 13 Berichterstattung 8
Art. 14 Zuständigkeiten 8

Verordnung

zum Fonds für den kommunalen Mehrwertausgleich

(Komm. Mehrwertausgleichsverordnung, KVMAG)

(vom 29. November 2021)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019 sowie auf Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung bestimmt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

1 Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet, soweit sie im Gemeindegebiet von Stäfa liegen oder dieses betreffen. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitarische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen.
f. die Planungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen
g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

2 Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

3 Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

1 Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.

2 Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

3 Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

4 Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

5 Für beitragsberechtigte Massnahmen richtet die Gemeinde Beiträge bis höchstens Fr. 50'000 aus. Für beitragsberechtigte Massnahmen im besonderen öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge bis höchstens Fr. 100'000 ausrichten.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

1 Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht übersteigt.

2 Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

1 Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts dem Gemeinderat eingereicht werden.

2 Das Gesuch umfasst insbesondere folgende Angaben und Unterlagen:

a. Nutzungskonzept
b. Gestaltungskonzept
c. Vorgehenskonzept
d. Chancen- und Risiken des Projekts
e. Pflege- und Unterhaltskonzept
f. Littering- und Lärmkonzept
g. Allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

3 Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 30. Juni, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle geprüft auf:

a. Inhalt
   – die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde;
   – die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen;

- das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;

b. Zweckmässigkeit
c. Wirtschaftlichkeit
d. Folgekosten

Art. 9 Entscheid

1 Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle.

2 Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

3 Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

1 Innert zwei Jahren seit der Bewilligung des Beitrags muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

2 Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel

a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge,
b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

1 Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

2 Auf die Rückforderung wird verzichtet,

a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den gesprochenen Mitteln der Massnahmen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfängerinnen bzw. –empfängern sowie das Datum des jeweiligen Beschlusses und die Höhe des Fondsbestands.

Art. 14 Zuständigkeiten

1 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

2 Der Gemeinderat kann seine Aufgaben und die ihm in dieser Verordnung übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, verwaltungsinterne Stellen oder externe Fachstellen delegieren.

– – –

Genehmigung durch Baudirektion Kanton Zürich:
23. März 2022 (Verfügung Nr. 0070/22)

Publikation des Inkrafttretens:
10. Juni 2022

Inkrafttreten:
11. Juli 2022